



Bankenaufsicht

GZ: 23 5315/4 - FMA - I/2/03

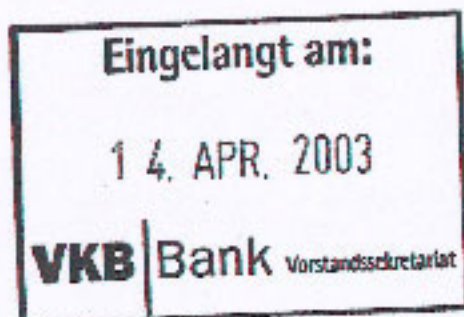
Praterstrasse 23

A-1020 Wien

Telefax: +43 (0)1-24 959 - 1299

An die
Volkskreditbank Aktiengesellschaft

Rudigierstraße 5-7
Postfach 116
A 4010 Linz



Sachbearbeiter: Dagmar SIMON

Telefon: +43 (0)1-24 959 - 1209

Internet: www.fma.gv.at

Bescheid

Auf den Antrag vom 9. Juli 2002 wird gemäß § 7 E-Geldgesetz, BGBl. I Nr. 45/2002, festgestellt, dass die Volkskreditbank Aktiengesellschaft zur Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung, berechtigt ist.

Der Umfang der Konzession der Volkskreditbank Aktiengesellschaft wird daher wie folgt festgestellt:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

2. § 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

3. § 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

4. § 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);



5. § 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

6. § 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

7. § 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

8. § 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

9. § 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

10. § 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);



11. § 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

12. § 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

13. § 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

14. § 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8.

15. § 1 Abs. 1 Z 20 BWG:

die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft);

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.



Hinweis

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder (und) beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,00 zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Eingabe anzuschließen.

9. April 2003
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

MR Mag. Christian RIEMER (AL)

Dr. Karin ZARTL